

INFO Urlaub und zusätzliche freie Tage in der Arbeits- vertragsordnung (AVO)

Urlaubsberechnung (AVO Anlage 2)

Grundsätzlich gilt, dass der Urlaub nach Anzahl der Arbeitstage berechnet wird, nicht nach Beschäftigungsumfang:

- Bei einer 5-Tage-Woche beträgt der Jahresurlaub 30 Tage
- Bei einer 4-Tage-Woche beträgt der Jahresurlaub 24 Tage
- Bei einer 3-Tage-Woche beträgt der Jahresurlaub 18 Tage
- Bei einer 2-Tage-Woche beträgt der Jahresurlaub 12 Tage
- Bei einer 1-Tag-Woche beträgt der Jahresurlaub 6 Tage

Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist im Arbeitsvertrag festgelegt. Abweichend davon haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2012 min. 50 Jahre alt und im kirchlichen Dienst waren 33 Urlaubstage bei einer 5-T-W.

Verändern sich die Arbeitstage pro Woche immer wieder (z.B. TZA mit BU 50%), wird die Berechnung an Hand der Arbeitstage pro Jahr festgemacht. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Dabei gilt:

$$\text{Urlaubstage pro Jahr} = \frac{30 (\text{Urlaubsanspruch } 5 - T - W) * \text{Arbeitstage pro Jahr}}{260 (\text{Arbeitstage bei } 5 - T - W)}$$

Beginnt oder Endet der Arbeitsvertrag während eines Kalenderjahrs, besteht anteiliger Anspruch auf Urlaub. Für jeden Monat im Arbeitsvertrag erhält man 1/12 des Jahresurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage aufgerundet. Dabei gilt:

$$\text{Urlaubstage} = \frac{\text{Urlaubsanspruch pro Jahr} * \text{Monate im Arbeitsvertrag}}{12 (\text{Monate})}$$

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vereinfacht dargestellt sind und somit keine Vollständigkeit vorliegt. Bitte lesen Sie in einem zutreffenden Fall in der AVO nach und/oder wenden sich an das zuständige Rentamt. Die Angaben sind für Beschäftigte in Vollzeit. Die Regelungen für Teilzeitbeschäftigte werden in der AVO erörtert.

Dienstbefreiung

Dienstbefreiung (Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg 4.4.):

- Am 6. Januar arbeitsfrei bzw. zusätzlicher freier Tag, wenn die Einrichtung am 6. Januar geöffnet hat.
- Jeweils ab 12 Uhr am 24. Dezember und 31. Dezember
- Ab 12 Uhr am Rosenmontag ODER Fastnachtdienstag sowie ab 12 Uhr an einem weiteren lokalen Feiertag. Zusammenfassbar zu einem freien Tag.
- Die beiden letzten Punkte können zu einem Urlaubstag zusammengelegt werden.

Beachten Sie außerdem die Möglichkeiten der Dienstbefreiung unter AVO §35, zusammengefasst auf dem Informationsblatt „Beihilfe, Unterstützung und Dienstbefreiung“

Allgemeine Regelungen zum Thema Urlaub (AVO §33):

- Resturlaub kann auf die ersten sechs Monate des neuen Jahres übertragen werden.
- Urlaub kann erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Einstellung (bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten) genommen werden.
- Urlaub gilt als genehmigt, wenn dem Antrag nicht innerhalb 3 Wochen widersprochen wurde.
- Wegen dringender dienstlicher Belange oder aus sozialen Gesichtspunkten gegenüber Kollegen und Kolleginnen kann ein Urlaubsantrag abgelehnt werden.
- Bei Erkrankung während des Urlaubs und deren unverzüglicher Meldung sowie ärztlichem Attest werden die Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet.